



---

# **Sekundarschulgemeinde Bonstetten**

Kreisschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Einladung zur

## **Gemeindeversammlung**

Donnerstag, 6. Juni 2019, 20.15 Uhr

Aula, Trakt B

Sekundarschulhaus "Im Bruggen", Schachenrain 1, 8906 Bonstetten

## **Anträge und Weisungen**



# Geschäfte

1. Genehmigung Jahresrechnung 2018
2. Genehmigung Abrechnung Verpflichtungskredit Lehrerzimmer Trakt B
3. Genehmigung 'Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen'
4. Genehmigung 'Gebührenverordnung Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil'
5. Genehmigung Projektkredit 'Schulhausneubau'
6. Informationen aus der Schule  
Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen aus der Schule – eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Die Anträge und die Akten zu den Geschäften sowie das Stimmregister liegen auf den Gemeindkanzleien der Kreisgemeinde während der Bürozeiten zur Einsicht auf. Bezüglich Rechten und Pflichten wird auf das Gemeindegesetz und auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Bonstetten, 7. Mai 2019

## **Sekundarschulpflege Bonstetten**

Tamara Fakhreddine, Präsidentin  
Ruth M. Schmid, Leiterin Schulverwaltung a.i.

# 1. Genehmigung Jahresrechnung 2018

## Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Sekundarschulpflege hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2018 der Sekundarschulkreisgemeinde Bonstetten-Stallikon-Wettswil geprüft und für richtig befunden.
2. Die Jahresrechnung 2018 der Sekundarschule Bonstetten wird wie folgt genehmigt:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF	10'022'299.88
	Gesamtertrag	CHF	11'131'597.67
	Ertragsüberschuss	CHF	<b>1'109'297.79</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	252'694.45
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<b>252'694.45</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<b>0.00</b>
<b>Bilanz</b>	Bilanzsumme	CHF	<b>21'477'075.56</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das **zweckfreie Eigenkapital auf CHF 16'728'525.57**.

## Bericht der Schulpflege

Auch die Rechnung 2018 der Sek Bonstetten schliesst dank höheren Steuereinnahmen und markant weniger Aufwand im Bereich der Sonderschule erheblich besser ab, als budgetiert. Es resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 1'109'297.79 statt eines budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 322'500. Dies bei einem Gesamtaufwand von CHF 10'022'299.88 (Budget: CHF 10'326'800.00) und einem Gesamtertrag von CHF 11'131'597.67 (Budget: CHF 10'004'300.00).

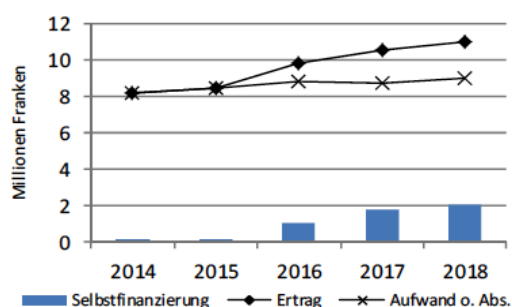
Die Sekundarschule Bonstetten übernimmt jeweils die Steuerschätzungen der drei Gemeinden und erstellt keine eigene Steuerprognose.

Eine beschleunigte Zunahme im Steuersubstrat, stabile Kosten je Schüler und die zweiprozentige Steuerfusserhöhung im 2016 ermöglichten eine deutliche Verbesserung im davor strukturell knappen Haushalt.

## Die vergangenen Jahre (2014 - 2018)

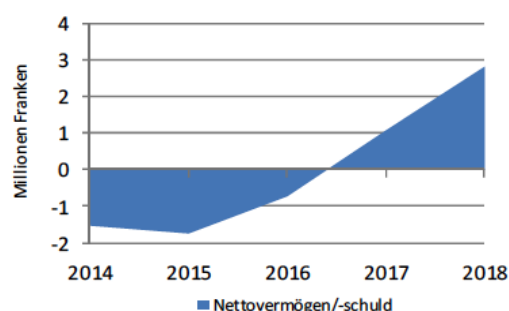
### Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



### Nettovermögen

Steuerhaushalt



Für die vergangenen fünf Jahre steht den tiefen Nettoinvestitionen von 0,6 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 4,8 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 844% bzw. einem Haushaltüberschuss von 4,3 Mio. Franken entspricht. Die Nettoschuld konnte vollständig abgebaut werden, sie wich per Ende 2018 einem Nettovermögen von 2,8 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden ein knapp durchschnittlich hoher Wert für die Substanz. Der ab 2016 resultierende deutliche Haushaltüberschuss ermöglichte auch einen substanziellen Abbau der verzinslichen Schulden. Verglichen mit anderen Schulen wird 2018 ein leicht unter dem Mittelwert liegender spezifischer Aufwand pro Schüler ausgewiesen.

Mit 2,0 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2018 0,2 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Mit höheren ordentlichen Steuererträgen und weniger Sonderschulaufwendungen konnten die geringeren übrigen Steuererträge (Nachträge, Ausscheidungen) gut ausgeglichen werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (18,2%) liegt auf überdurchschnittlich hohem Niveau.

## Rechnung 2017, Budget und Rechnung 2018

Gesamtübersicht		Rechnung 2017		Budget 2018		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>TOTAL</b>	<b>9'776'079.35</b>	<b>10'697'183.97</b>	<b>10'326'800</b>	<b>10'004'300</b>	<b>10'022'299.88</b>	<b>11'131'597.67</b>
	<b>BILDUNG</b>	<b>9'528'057.70</b>	<b>1'007'819.20</b>	<b>9'621'100</b>	<b>744'900</b>	<b>9'374'360.26</b>	<b>908'405.30</b>
2130	SEKUNDARSTUFE	4'798'713.69	483'009.15	4'850'900	230'800	4'960'623.01	475'753.30
2140	MUSIKSCHULEN	167'525.50	0.00	172'000	0	158'974.70	0.00
2170	LIEGENSCHAFTEN	2'234'389.87	459'523.90	2'314'300	483'600	2'235'721.12	402'845.10
2180	TAGESBETREUUNG	9'070.00	8'952.00	1'000	0	7'722.95	7'056.00
2190	SCHULLEITUNG + VERWALT.	890'762.55	603.90	933'500	0	927'627.36	409.90
2192	VOLKSSCHULE SONSTIGES	231'838.42	503.25	255'900	500	244'541.82	0.00
2200	SONDERSCHULEN	1'195'757.67	55'227.00	1'093'500	30'000	839'149.30	22'341.00
<b>3410</b>	<b>SPORT</b>	<b>990.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'000</b>	<b>0</b>	<b>2'215.90</b>	<b>0.00</b>
<b>4330</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>24'529.30</b>	<b>0.00</b>	<b>28'000</b>	<b>0</b>	<b>21'010.50</b>	<b>0.00</b>
	<b>FINANZEN + STEUERN</b>	<b>222'502.35</b>	<b>9'689'254.77</b>	<b>676'700</b>	<b>9'259'400</b>	<b>624'713.22</b>	<b>10'223'192.37</b>
9100	GEMEINDESTEUERN	11'915.65	9'071'395.68	50'400	8'293'100	20'023.10	9'257'618.20
9300	FINANZAUSGLEICH	179'351.00	591'714.00	581'200	932'900	581'188.00	932'831.00
9610	ZINSEN	31'007.20	24'742.64	44'800	32'000	23'273.57	30'894.87
9630	LIEGENSCH. D. F'VERM.	203.50	574.00	300	600	203.50	574.00
9710	RÜCKVERTEIL. CO2-ABGABE	0	803.45	0	800		1'249.25
9951	ZWECKGEB. ZUWENDUNGEN	25.00	25.00	0	0	25.05	25.05
	<b>ABSCHLUSS</b>	<b>921'104.62</b>			<b>377'700</b>	<b>1'109'297.79</b>	

## **Bildung**

Im Bereich "Bildung" der Sekundarschule Bonstetten konnten die Kosten im Vergleich zum Jahr 2017 gesamthaft um rund CHF 173'000 gesenkt werden. Dem gegenüber stehen allerdings Mindereinnahmen von fast CHF 100'000. Mehr als die Hälfte davon im Bereich "Liegenschaften".

Der Bereich "Sekundarstufe" hat im Vergleich zum Budget um rund CHF 70'000 besser abgeschlossen, die Ausgleichszahlungen für Asyl-Kinder ausgenommen. Diese werden grundsätzlich nicht im Budget berücksichtigt, da eine Schätzung der Ausgleichszahlungen des Sozialdiensts des Bezirks Affoltern praktisch unmöglich ist.

Im Bereich der Liegenschaften liegen die Kosten mit fast CHF 80'000 ebenfalls unter den budgetierten Ausgaben, allerdings sind die Einnahmen aus Vermietungen auch weiterhin rückläufig.

Die Sonderschulung konnte auch im 2018 eine Aufwandsverringerung verzeichnen. Dies u.a., weil zwei SuS mit teuren Settings umgezogen sind und Kosten für auswärtige Beschulung auf andere Konten verbucht wurden.

### **Abweichungen in der Erfolgsrechnung ab CHF 10'000.00**

#### **Kto. 2130.3090.00 Aus- und Weiterbildung des Personals**

- CHF 12'794.90 Kurse werden teilweise via geplante Abwesenheiten besucht. Die Lehrpersonen bilden sich weiter, aber die Kosten fallen nicht auf diesem Konto an.

#### **Kto. 2130.3104.01 Lehrmittel**

- + CHF 22'168.09 Es wurden neue Lehrmittel angeschafft. Nach mehreren Jahren Budgetunterschreitungen auf diesem Konto wurde das Budget zu tief angesetzt.

#### **Kto. 2130.3118.00 Anschaffung von immateriellen Anlagen**

- CHF 10'429.50 Preise für Software für Schulen sind deutlich gesunken.

#### **Kto. 2130.3130.00 Dienstleistungen Dritter**

- + CHF 12'798.05 Etwas mehr Therapien für SuS, als erwartet. Projektbegleitung für ICT Konzept.

#### **Kto. 2130.3161.00 Mieten, Benützungskosten Mobilien**

- CHF 18'559.18 Leasing der iPads im Zusammenzug mit den Laptops war deutlich günstiger, als offeriert und budgetiert.

#### **Kto. 2130.3171.00 Exkursionen, Schulreisen und Lager**

- + CHF 12'269.82 Weniger Kosten für Klassenlager und Exkursionen, als möglich gewesen wäre.

#### **Kto. 2130.3611.01 Lohnkostenanteile kantonal besoldete Personen**

- CHF 44'346.12 Übliche Lohnabweichung (rund 1%) der geplanten Kosten für kantonal besoldete Personen.

#### **Kto. 2130.3612.00 Entschädigungen an Gemeinden u. Zweckverbände**

- + CHF 75'407.05 Die Kosten für die BWS (12. Schuljahr) haben im SJ 2017/2018 deutlich zugenommen. Zusätzlich werden die Kosten für Kunst- und Sportschulen neu auf dieses Konto verbucht.

#### **Kto. 2130.3631.00 Beiträge an Kantone + Konkordate (Mittelschulen)**

- CHF 47'614.45 Erneut haben deutlich weniger Schüler als erwartet Mittelschulen besucht. Dafür sind mehr Schulgelder für SuS mit besonderen Ansprüchen aufgewendet worden.

#### **Kto. 2130.3632.00 Beiträge an Gemeinden + Zweckverbände**

- + CHF 131'682.00 Ausgleichszahlung 2017 für Asyl-Kinder an den Sozialdienst des Bezirks Affoltern.

**Kto. 2130.3636.00 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**

+ CHF 13'280.00 Schul-/Ausbildungsbeitrag in einer Spitalschule.

**Kto. 2130.4631.00 Staatsbeiträge**

+ 28'948.00 Mehr vergütete Staatsbeiträge für ISR-Schüler an die Sek Bonstetten.

**Kto. 2130.4632.00 Beiträge v. Gemeinden + Gemeindezweckverbänden**

+ CHF 223'389.00 Ausgleichszahlung 2017 für Asyl-Kinder vom Sozialdienst des Bezirks Affoltern.

**Kto. 2140.3612.00 Beitrag Musikschule Amt**

- CHF 13'025.30 Der Beitrag für die Musikschule wird von der Musikschule Knonauer Amt vorgegeben, im Jahr 2018 sind erneut etwas weniger Beiträge für Musikschulunterricht angefallen, als erwartet.

**Kto. 2170.3110.00 Anschaffung Mobiliar**

+ CHF 18'410.60 Austausch Schulmobiliar gemäss jährlich eingeplantem Budget, auf Konto 2170.3111.01 budgetiert. Anschaffung von Umweltschrank (gem. Auflage der Feuerpolizei) und a.o. Anschaffung eines Sportgeräteschranks.

**Kto. 2170.3111.01 Anschaffung Apparate/Maschinen/Geräte/Fahrzeuge/Werkzeuge**

+ CHF 18'410.60 Schulmobiliar wurde auf 2170.3110.00 gebucht.

**Kto. 2170.3120.00 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**

- CHF 22'928.75 Minderaufwand wegen Minderverbrauch. Heisse Temperaturen haben weniger Heizkosten verursacht.

**Kto. 2170.3131.00 Planungen und Projektierungen Dritter**

+ CHF 12'260.40 Beratungsaufwand von externem Fachbeistand für den geplanten Neubau eines Schulhauses.

**Kto. 2170.3612.00 Entschädigung an Gemeinden und Gemeindezweckverbände**

- CHF 50'000.00 Gutschrift von CHF 20'000 Minderaufwand für 2017, CHF 10'000 weniger Kosten für Unterhalt Sportzentrum Schachen 2018 durch den Betrieb der Gemeinde Bonstetten. Kosten neu CHF 140'000 statt CHF 160'000.

**Kto. 2170.4270.00 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV**

- CHF 78'949.40 Mindereinnahmen durch Vertragsänderung mit der PS Bonstetten für Sporthalle und Mensa. Weniger Einnahmen aus der Vermietung der Fläche für Photovoltaik.

**Kto. 2190.3130.00 Dienstleistungen Dritter**

+ CHF 10'143.00 Auf eine Beratung für die Ausarbeitung der neuen GO und Besoldungsverordnung wurde verzichtet. Weitere Aufwendungen wurden auf 2190.3132.00 statt hier gebucht.

**Kto. 2190.3612.00 Entschädigung an Gemeinden und Gemeindezweckverbände**

+ CHF 12'610.40 Höhere Steuerbezugskosten durch mehr Steuereinnahmen.

**Kto. 2192.3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**

- CHF 28'908.80 Pensionierung der Schulsozialarbeiterin. Die Zusammenarbeit erfolgt neu mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung. Wird neu auf Kto. 2192.3611.00 gebucht.

**Kto. 2192.3049.00 Übrige Zulagen**

+ CHF 10'607.90 Vergütung Zivildienstleistender, wurde unter 2130.3020.00 budgetiert, aber hier gebucht.

#### **Kto. 2192.3611.00 Entschädigungen an Kantone und Konkordate**

+ CHF 30'385.15      Kosten für die Schulsozialarbeiterin, via Amt für Jugend und Berufsberatung.  
Budget auf Konto 2192.3010.00.

#### **Kto. 2200.3170.00 Reisekosten und Spesen**

- CHF 26'390.95      Weniger Taxikosten für Schülertransporte.

#### **Kto. 2200.3632.00 Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände**

+ CHF 35'704.72      Ein Schüler mehr, als geplant. Der Beitrag an den Schulzweckverband (SZV) variiert je nach Anzahl SuS.

#### **Kto. 2200.3635.00 Beiträge an private Unternehmungen**

- CHF 263'600.00      Kosten für teurere Settings sind wegen Umzügen ausgefallen, 1 Schüler ist unverhofft von der IV übernommen worden und Kosten sind auf andere Konten (Funktion 2130) verbucht worden.

### **Erläuterungen zur Investitionsrechnung**

Für das Jahr 2018 waren zwei Investitionen geplant, wovon eine umgesetzt worden ist.

#### **Kto. 2170.5040.07 Sanierung Lehrerzimmer B**

Die Sanierung des Lehrerzimmers B stand schon seit einigen Jahren auf dem Investitionsplan der Sekundarschule Bonstetten. Die Räumlichkeiten waren energetisch in einem weniger guten Zustand (undichte Fenster), die Beleuchtung war veraltet und der Raum konnte im Winter nicht genügend beheizt werden. Ebenfalls musste das Flachdach saniert werden.

Das Projekt wurde im vorgegebenen Budgetrahmen ausgeführt. Die Sanierung verlief soweit reibungslos und wurde termingerecht fertiggestellt.

Der Budgetposten 'Unvorhergesehenes' wurde für die Erneuerung des Balkongeländers verwendet, welches den heutigen gesetzlichen Vorschriften (Mindesthöhe) nicht mehr genügte.

**Budget:            CHF    255'000.00**

**Rechnung:        CHF    252'694.45**

**Abweichung:     CHF    -2'305.55**

#### **Kto. 2170.5060.02 LED-Beleuchtung**

Die geplante LED-Beleuchtung im Sportzentrum wurde nicht realisiert, weil die budgetierten baugleichen LED-Röhren, welche die bestehenden Leuchten genutzt hätten, viel zu wenig Lichtausbeute liefern. Somit wird die Komplettumrüstung verschoben, voraussichtlich ins Jahr 2020.

**Budget:            CHF    36'000.00**

**Rechnung:        CHF            0.00**

**Abweichung:     CHF   -36'000.00**

Weitere Details zur Jahres- und Investitionsrechnung finden sich in der detaillierten Jahresrechnung oder können bei Claudia Chinello, Ressort Finanzen, angefragt werden.



## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2018 der Sekundarschule Bonstetten in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 9. April 2019 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF	10'022'299.88
	Gesamtertrag	CHF	11'131'597.67
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>1'109'297.79</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	252'694.45
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>252'694.45</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>CHF</b>	<b>21'477'075.56</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das zweckfreie Eigenkapital auf CHF 16'728'525.57.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Sekundarschule Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.  
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Sekundarschule Bonstetten entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Bonstetten, 26. April 2019

### **Rechnungsprüfungskommission Stallikon**

Teresa Bartesaghi, Präsidentin

Thomas Schrempp, Aktuar

## 2. Genehmigung Abrechnung Verpflichtungskredit Lehrerzimmer Trakt B

### Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 3 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredits von CHF 255'000.00 für die Renovation des Lehrerzimmers im Trakt B wird genehmigt.
2. Der Schlussabrechnung vom 14.02.2019 mit Totalkosten von CHF 252'954.45 wird zugestimmt.

### Beleuchtender Bericht

#### Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 07.12.2017 hat die Sekundarschulpflege einen Kredit zur Sanierung des Lehrerzimmers im Trakt B beantragt.

Die Gemeindeversammlung hat dem Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 255'000.00 zugestimmt (siehe Protokollauszug Nr. 21/17-18).

#### Erwägung

Lutz Eichelkraut, Ressort Infrastruktur, legt an der Schulpflegesitzung vom 09.04.2019 die von Aldo Terzini, Bauherrenberater, erstellte Abrechnung vom 14.02.2019 vor. Er stützt sich auf den Kontoauszug 2170.5040.07 'Renovation + Umbau Lehrerzimmer B' vom 01.04.2019. Die Differenz von CHF 260.00 zur Bauabrechnung erklärt sich mit Lohnkosten für Baureinigung, die auf einem anderen Konto verbucht sind.

Die detaillierte Bauabrechnung schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 252'954.45, was einen Minderaufwand von CHF 2'045.55 bedeutet.

- Das Projekt wurde somit im vorgegebenen Budgetrahmen ausgeführt.
- Die Sanierung verlief soweit reibungslos und wurde termingerecht fertiggestellt.

Der Budgetposten 'Unvorhergesehenes' wurde für die Erneuerung des Balkongeländers aufgebraucht, welches den heutigen gesetzlichen Vorschriften (Mindesthöhe) nicht mehr genügt.

Die Sekundarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten daher, der Abrechnung des Verpflichtungskredites zuzustimmen.

Lutz Eichelkraut  
Ressort Infrastruktur

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

#### **Antrag Bauabrechnung Verpflichtungskredit Lehrerzimmer Trakt B**

*Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Schulpflege materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.*

*Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Schulpflege zuzustimmen.*

*Bonstetten, 26. April 2019*

#### **Rechnungsprüfungskommission Stallikon**

*Teresa Bartesaghi, Präsidentin*

*Thomas Schrempp, Aktuar*

### **3. Genehmigung 'Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen'**

#### **Beantragter Beschluss**

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 12, Ziff. 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Gebührenverordnung 'Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen' wird genehmigt. Der Erlass wird im öffentlichen Publikationsorgan angekündigt.
2. Die Sekundarschulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Beleuchtender Bericht**

##### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 08.06.2017 wurde das 'Reglement über den Betrieb und die Benützung der Sporthallen Bonstetten und der dazugehörenden Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeiten' erlassen.

Auf dieser Grundlage wurde die Sekundarschulpflege verpflichtet, eine entsprechende Gebührenverordnung vorzubereiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

In der Zwischenzeit haben diverse Gespräche mit Vereinen, der Betriebskommission und Exponenten der Gemeinden stattgefunden. Ziel war es, eine Gebührenverordnung zu präsentieren, die einerseits den finanzpolitischen Auftrag erfüllt, aber auch die Anliegen – speziell der einheimischen Vereine – berücksichtigt.

##### **Erwägungen**

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung (Rechtsetzungsbefugnisse) wird die von der Sekundarschulpflege genehmigte Gebührenverordnung 'Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen' zur Genehmigung vorgelegt.

##### **Empfehlung**

Die Sekundarschulpflege empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorliegenden Gebührenverordnung zuzustimmen (siehe Folgeseite).

Lutz Eichelkraut  
Ressort Infrastruktur

## Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Gebühren

In den Gebühren für die Benutzung der Anlage sind die Kosten für Wartung, Energie (Heizung, Strom), Wasser, sowie die Verwendung von Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und den Aussenanlagen inbegriffen.

#### 1.2. Definition "Einheimische Vereine"

Als einheimische Vereine gelten Sportvereine, die ihren Sitz in einer der Gemeinden Bonstetten, Stallikon oder Wettswil haben und wenn mind. 50% der Mitglieder in den Gemeinden wohnen. Als Nachweis hat der Verein jederzeit auf Verlangen die Statuten und Mitgliederliste inkl. Adressverzeichnis einzureichen.

#### 1.3. Reinigung

Der Veranstalter ist für die Grobreinigung nach Anweisung des Hauswerts besorgt (besenreine Übergabe). Für eine allfällige Nachreinigung durch den Hausdienst werden dem Veranstalter CHF 75.00/Std. verrechnet.

#### 1.4. Schlüsseldepot

Für nicht zurückgegebene oder verlorene Schlüssel werden dem entsprechenden Verein CHF 200.00 pro Schlüssel in Rechnung gestellt.

#### 1.5. Sonstige Umtriebe

Weitere Aufwendungen und Umtriebe werden nach Absprache und Bewilligung, unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen, separat entschädigt.

### 2. Sporthallen Benutzung durch Sportvereine zu Trainingszwecken

2.1. Die Gebühr für die regelmässige wöchentliche Benutzung pro Stunde für ein Betriebsjahr (August bis Juli) betragen:

Einfachturnhalle	CHF	900.00
Zweifachturnhalle	CHF	1'700.00
Dreifachturnhalle	CHF	2'400.00

2.2. Für einheimische Sportvereine ist die Benutzung gratis.

### 3. Sportliche Anlässe (Turniere, Meisterschaften, Vorführungen, Wettkämpfe etc.)

3.1. Einheimische Sportvereine	CHF	keine Gebühren
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag
3.2. Anlässe und Kurse des Kantons Zürich und Schulorganisationen (Sportanlässe der Jugendarbeit, Jugend + Sport, Schulsport usw.)	CHF	keine Gebühren
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag
3.3. Auswärtige Sportvereine		
Dreifachturnhalle erster Tag	CHF	600.00
Folgetag	CHF	300.00/Tag
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag

**4. Gesellschaftliche Anlässe** (Musikkonzerte, Lottoabende, Theater, Musicals etc.)

4.1. Dreifachturnhalle erster Tag	CHF	800.00
Folgetag	CHF	400.00/Tag
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag

**5. Übrige Anlässe** (von kommerziellen Organisationen und Firmen)

5.1. Dreifachturnhalle erster Tag	CHF	2'600.00
Folgetag	CHF	1'300.00/Tag
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag

**6. Zusätzliche Dienstleistungen**

6.1. Zwischenreinigungen bei mehrtägigen Anlässen durch Hausdienst	CHF	75.00/Std.
--	-----	------------

**7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die Gebührenverordnung wird nach Konsultation der Betriebskommission durch die Sekundarschulpflege erlassen.
- 7.2. Die Betriebskommission empfiehlt aufgrund des Reglements im Einzelfall über die Höhe der Gebühren, ebenso in darin nicht vorgesehenen Einzelfällen.
- 7.3. Die Sekundarschulpflege entscheidet abschliessend. Eine allfällige Einsprache ist an die Schulpflege zu richten.

**8. Inkrafttreten**

Diese Gebührenverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Sekundarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife der Sekundarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

**9. Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung der Sekundarschulgemeinde ist an der Gemeindeversammlung vom 06.06.2019, gestützt auf Art. 12, Ziff. 2 der Gemeindeordnung, erlassen worden.

Genehmigt an der SPF-Sitzung vom 09.04.2019  
10.05.2019/SV

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### **Antrag 'Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen'**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Schulpflege materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Schulpflege zuzustimmen.

Stallikon, 6. Mai 2019

### **Rechnungsprüfungskommission Stallikon**

Teresa Bartesaghi, Präsidentin

Thomas Schrempp, Aktuar

## 4. Genehmigung 'Gebührenverordnung Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil'

### Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 12, Ziff. 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Gebührenverordnung 'Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil' wird genehmigt. Der Erlass wird im öffentlichen Publikationsorgan angekündigt.
2. Die Sekundarschulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt und bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### Beleuchtender Bericht

#### Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes fällt auch die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 ersatzlos weg.

Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung ist keine rechtliche Grundlage mehr für die von der Sekundarschulpflege erhobenen Gebühren vorhanden. Die Gebühren-VO ist unabhängig von der Inkraftsetzung der GO, da diese nicht die Höhe der Tarife/Gebühren regelt, sondern die Prinzipien, nach welchen sich die Gebühren berechnen. Diese Lücke hat jede Gemeinde mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung zu schliessen. Diese bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des von der Sekundarschulpflege erlassenen Gebührentarifs.

Zuständig zum Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung ist die Schulgemeindeversammlung.

#### Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchsten kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Sekundarschulpflege) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Diese Grundsätze werden periodisch überprüft, die Gebühren gegebenenfalls durch die Schulpflege angepasst.

Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt.

### **Gliederung der neuen Gebührenverordnung**

Die vorliegende Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil für die einzelnen Gebühren, nach Themen geordnet. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenbandbreiten, Verzicht, Fälligkeiten, Zahlungsverzug etc. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

### **Bewährte Gebührentarife sollen beibehalten werden**

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Sekundarschulpflege wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Gebührenverordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während die Schulpflege in diesem Rahmen den Tarif festsetzt und zusammen mit der Schulverwaltung im Einzelfall anwendet.

Bis anhin wurden die Gebühren nicht in einer Verordnung geregelt. Sie wurden im Einzelfall durch Beschluss der Behörde erlassen. Die Sekundarschulpflege nimmt die gesetzliche Vorgabe zum Anlass die Gebührenverordnung und die Gebührentarife neu zu regeln resp. anzupassen.

Das Gebühren- und Benützungsreglement für das Sportzentrum Schachen (Dreifachsporthalle und Aussenanlagen) wird gemäss dem Auftrag der Gemeindeversammlung separat zur Abstimmung gebracht.

### **Schlussbemerkungen**

Mit der neuen Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Sekundarschulgemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung.

Die Sekundarschulpflege wird die Gebührentarife unmittelbar nach der Festsetzung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung festlegen. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Einem allfälligen Rekurs gegen die Gebührentarife wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **Empfehlung**

Die Sekundarschulpflege empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorliegenden Gebührenverordnung der Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil, zuzustimmen (siehe Folgende).

Tamara Fakhreddine  
Präsidentin



## **Gebührenverordnung Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil**

vom 6. Juni 2019



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Sekundarschulgemeinde benützt.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Sekundarschulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührentarif**

Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest. Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

### **Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. Gebührenermässigung**

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kreisschulgemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen usw.

#### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### **Art. 8 Gebührenverzicht und Gebührenstundung**

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Sekundarschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### **Art. 10 Kostenvorschuss**

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### **Art. 12 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. Sollte die Rechnung nicht innert Frist beglichen werden, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5% verzinst. Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreuung**

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren erhoben.

Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreuung verzichtet werden.

### **Art. 16 Verjährung**

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **A) Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide usw. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

## **B) Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Art. 19 Schuleigene Räume**

Für die Benutzung von Schulräumen werden Gebühren erhoben. Die Tarife sind im Merkblatt "Gebührenordnung Mietgebühren" festgehalten.

→ Siehe Anhang 1

### **Art. 20 Sportanlagen, Sportzentrum Schachen**

Für die Benutzung der Sportanlagen im Sportzentrum Schachen, Bonstetten, ist eine eigenständige Gebührenverordnung erstellt worden.

## **C) Schulwesen**

### **Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager
- Kurse und freiwillige Bildungsangebote

### **Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen etc. Gebühren bis höchstens 100 Franken.

Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden in der Regel keine Gebühren erhoben (sofern die Daten elektronisch eruiert werden können).

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Änderungen**

Änderungen dieser Verordnung sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Für die Änderungen des Anhangs "Gebührenordnung Mietgebühren" ist die Sekundarschulpflege zuständig.

### **Art. 24 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Sekundarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife der Sekundarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

**Art. 26 Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung der Sekundarschulgemeinde ist an der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2019, gestützt auf Art. 12, Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlassen worden.

Genehmigt an der SPF-Sitzung vom 06.11.2018  
10.05.2019/sv

## Anhang 1

### Gebührenordnung "Mietgebühren"

Einmalige Benutzung pro Tag	Benutzer aus der Kreisschulgemeinde CHF	Sonstige Benutzer CHF
<b>Schulküche</b>	200.00	400.00
<b>Mensaküche</b>	200.00	400.00
<b>Sporthallen 1 und 2</b>	300.00	600.00
<b>Aula</b>	300.00	600.00
<b>Übrige Schulräume</b>	200.00	400.00

#### Anmerkungen

- Die Mietgebühren gelten für jeweils eine Benutzung bzw. pro Tag. Als Benutzer gilt der Veranstalter.
- Es erfolgt eine Schlusskontrolle durch den Hausdienst. Für Nachreinigungen werden CHF 40.00 pro Stunde verrechnet (nach Aufwand, mind. 1 Stunde).
- Bei einem mehrtägigen oder mehrmaligen Anlass kann die Gebühr nach spezieller Vereinbarung reduziert werden (GVO, Art. 6).
- Den Bestimmungen im 'Reglement Raumvermietung' vom 08.07.2013 ist Folge zu leisten.

Diese Gebührenordnung wurde an der Schulpflegesitzung vom 06.11.2018 genehmigt. Sie tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

06.11.2018/sv

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### Antrag 'Gebührenverordnung Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettwil'

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Schulpflege materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Schulpflege zuzustimmen.

Stallikon, 6. Mai 2019

### Rechnungsprüfungskommission Stallikon

Teresa Bartesaghi, Präsidentin

Thomas Schrempp, Aktuar

## 5. Genehmigung Projektkredit 'Schulhausneubau'

### Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Schulgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 3 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Der Projektkredit 'Schulhausneubau' im Umfang von CHF 280'000.00 wird genehmigt.
2. Der Variante TU (Totalunternehmer) wird zugestimmt.

### Beleuchtender Bericht

#### Ausgangslage

Tamara Fakhreddine, Präsidentin und Lutz Eichelkraut, Ressort Infrastruktur, haben sich in der Baukommission mit der Thematik der zukünftigen Schulraumplanung befasst. Im Namen der Sekundarschulpflege präsentieren sie den folgenden Antrag:

#### Bedarf:

Laut den Angaben der Primarschulen der Kreisgemeinde steigen die Schülerzahlen und für das Schuljahr 2022/23 wird somit Schulraum für 20 Klassen und entsprechend neuer Schulraum benötigt. Die vorherigen zwei Schuljahre mit 19 Klassen können gemäss Protokoll der Arbeitsgruppe Schulraum Nr. 07/18-19 vom 04.09.2018 abgedeckt werden (siehe Auszug unten).

Hochrechnung der Schülerzahlen:

#### Schüler-, Klassen- und Raumentwicklung 2019 bis 2025

	Schuljahr 2019/20				Schuljahr 2020/21				Schuljahr 2021/22			
	SuS	Klassen	Kla-Zimmer	Fachzimmer	SuS	Klassen	Kla-Zimmer	Fachzimmer	SuS	Klassen	Kla-Zimmer	Fachzimmer
SuS brutto	158				184				173			
1. Jg	118	6	6	2	138	7	7	3	130	6.5	7	3
2. Jg	112	6	6	3	118	6	6	3	138	7	7	4
3. Jg	105	6	6	2	100	6	6	2	98	6	6	2
Summe	335	18	18	7	356	19	19	8	366	19.5	20	9

	Schuljahr 2022/23				Schuljahr 2023/24				Schuljahr 2024/25			
	SuS	Klassen	Kla-Zimmer	Fachzimmer	SuS	Klassen	Kla-Zimmer	Fachzimmer	SuS	Klassen	Kla-Zimmer	Fachzimmer
SuS brutto	196				174				181			
1. Jg	147	7	7	3	130	6.5	7	3	135	7	7	3
2. Jg	130	6.5	7	4	147	7	7	4	130	7	7	4
3. Jg	125	6	6	2	115	6	6	2	127	6	6	2
Summe	402	19.5	20	9	392	19.5	20	9	392	20	20	9

Die Primarschule Wettwil hat Ende 2018 eine Schulraumplanung erstellt, bei der das gesamte Gemeindegebiet auf geplante Neubauten abgeklärt wurde. Dieser Bericht indiziert weitere Zunahmen der Schülerzahlen.

Des Weiteren ist das Schulhaus Trakt C mit dem Wasserschaden ein Bau, der saniert werden muss. Um die Lage gesamtheitlich zu prüfen, hat die Schulpflege im Sommer 2018 die Fa. Häfele Schmid Architekten, Zürich, beauftragt, eine Gesamtraumstudie über das Schulareal vorzunehmen.

Die Turnhalle S1 wird für den Schulbetrieb nicht mehr benutzt, da sie den vorgegebenen Normen nicht entspricht.

Aufgrund der oben genannten Details hat die Schulpflege im Sommer 2018 einen Architekten beauftragt, eine Gesamtraumanalyse vom Areal vorzunehmen und in einer Machbarkeitsstudie Varianten zur Schulraumsicherung zu erarbeiten.

Im Zuge dieser Machbarkeitsstudie wurden folgende Varianten geprüft und abgelehnt:

#### Neubau (rot eingezeichnet)

Verkleinert die Grünfläche und bedeutet weitere Verdichtung des Areals. Freie Fläche und Wiese gilt es zu bevorzugen, da auch bei der Dreifachhalle keine Wiese zur Verfügung steht.

#### Containerlösung

Längerfristig keine Lösung, weiterer Freiraum wird weggenommen, kein idealer Lernort, letztendlich nicht günstiger. Der Bedarf an längerfristigem Schulraum ist nachgewiesen.

#### Sanierung Trakt C

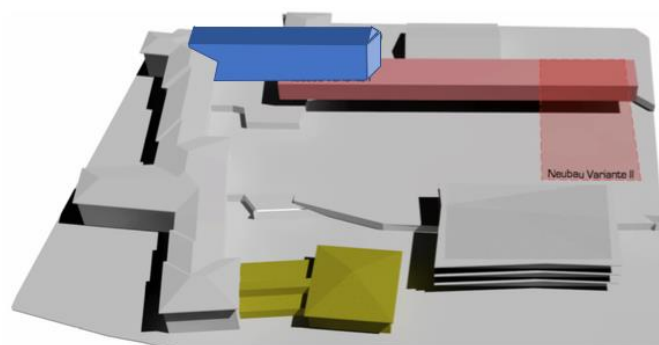
Von einer Renovation des Baus 'Trakt C' sieht die Sekundarschulpflege aus Kosten- und Zeitgründen ab.

#### Abriss Trakt C (grün eingezeichnet)

Abriss und Neubau bedingen Provisorien. Die Turnhalle S1 bleibt unangetastet und ist weiterhin für den Schulbedarf ungeeignet. Renovationsbedarf zeichnet sich schon heute ab. Abriss ohne Neubau wird in einem weiteren Bauschritt durchgeführt, sobald ein neues Schulhaus bezogen würde.

#### Lageplan

Nach einer Befragung, sowohl schulintern als auch in den Gemeinden sowie verschiedenen Sitzungen in der Baukommission mit externer Projektbegleitung, wurde der geeignete Bauplatz (blau eingezeichnet) definiert.



Die Schulpflege beabsichtigt deshalb eine Projektplanung zu einem neuen Schulhaus anzustossen. Eine Projektgruppe aus der Baukommission mit Schulpräsidentin, Leiter Hausdienst, Ressortvorsteher Infrastruktur und Architekten, haben sich mit den Vorarbeiten näher befasst.



### Projektvarianten:

Für die Umsetzung zur Erstellung eines neuen Schulhauses sind folgende Projektablauf-Varianten geprüft worden:

- A1: Projektwettbewerb mit Architekt                      Architekt + Projekt
- A2: Projekt mit Gesamtprojektleitung                    Planteam + Projekt
- B: GL (Gesamtleistung) Wettbewerb                   Planteam (m. Architekt) + GU + Projekt + Kosten
- C: TU (Totalunternehmer) Ausschreibung              Architekt + Projekt + Planer + GU + Kosten

### **Entscheidungsfindungsmatrix:**

Nr.	Gewichtung	Thema	Projektwettbewerb	GL	TU	Projektwettbewerb	GL	TU
			A	B	C	A	B	C
			Total	Total	Total	Total	Total	Total
1	2	Architektonische Qualität	6	5	5	12	10	10
2	1	Variantenvielfalt	6	6	4	6	6	4
3	6	Einflussnahme auf Projekt	3	4	6	18	24	36
4	6	Einflussnahme auf Arch.	3	3	6	18	18	36
5	3	Einflussnahme auf Unternehmer/Vergabe	3	6	6	9	18	18
6	5	Kostensicherheit	3	6	6	15	30	30
7	4	Zeit aufwand	3	6	6	12	24	24
8	3	Personeller Aufwand	3	5	5	9	15	15
9	3	Projektierungskosten	6	3	3	18	9	9
10	3	Beschaffungsrisiko	3	6	6	9	18	18

1= nicht wichtig  
6= wichtig

Total	126	172	200
-------	-----	-----	-----

### Legende:

- Nr. → Reihenfolge
- Gewichtung → aus Sicht der Schulpflege
- Thema → Bereiche der Projektierung
- Spalten A, B, C → Erfahrungswerte des Bauberaters
- Spalten Total A, B, C → Hochrechnung Werte und Gewichtung

Für die Beratung und Ausarbeitung der Vorprojektentwürfe wurden folgende externe Berater beigezogen und sind über den bereits gesprochenen Kredit von CHF 22'500.00 abgedeckt:

- 1) Haefele Schmid Architekten AG, dipl. Architekten FH/SIA, Binzstrasse 23, 8045 Zürich: [www.hsar.ch](http://www.hsar.ch)
- 2) Lienhard Partner, Bauherrenberatung AG, Guyerweg 2 8105 Watt-Regensdorf: [www.lienhardpartner.ch](http://www.lienhardpartner.ch)

Die Bauherrenberatung Lienhard zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass bereits verschiedentlich öffentliche Bauvorhaben in der TU Variante umgesetzt wurden (siehe Referenzliste).

### **Bildung Projekt-Arbeitsgruppe**

Die Erarbeitung des Vorprojektes mit dem Architekten übernimmt die 'Projektgruppe Neubau'.

### **Behördenkonferenz**

Gemäss Gemeindeordnung ist die Sekundarschulpflege verpflichtet, im Vorfeld eines grossen Bauvorhabens, das von grundsätzlicher Bedeutung ist, die Behörden der beteiligten Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil einzuladen. Die Behördenkonferenz wurde am 15.04.2019 durchgeführt.

### **Informationsveranstaltung**

Eine Informationsveranstaltung über die Schulraumerweiterung wurde am 03.05.2019 im Anzeiger publiziert. Der Anlass wurde am 09.05.2019 in der Aula der Sekundarschule durchgeführt.

## Zeitstrahl

Die beigelegten Zeitstrahls «Bis zur Gemeindeversammlung» und «Neues Schulhaus», dienen der Orientierung und als Unterstützung zur Einhaltung der Deadlines. Es ist ein Anliegen, die Überbrückungszeit möglichst kurz zu halten. Vom Ausgangspunkt «Bezug Schuljahresbeginn 22/23» sind sämtliche Termine zurückgerechnet.

## Erwägungen

Der Neubau eines Schulhauses ist nötig und sinnvoll. Die Sekundarschulpflege wählt das Vorgehen der TU Ausschreibung.

Der Baukörper soll in einem klar abgegrenzten Raum zwischen Trakt A und Sporthalle S2 liegen - das Gebäude an die bestehenden Bauten angepasst sein.

Die Einflussnahme durch die Bauherrschaft in das Projekt, ist einer der entscheidendsten Faktoren. Die Funktionalität soll im Vordergrund stehen (siehe Entscheidungsfindungsmatrix).

Mit den externen Experten ist Fachwissen für diesen Weg vorhanden. Das Submissionsrecht wird durch die Ausschreibung an einen Totalunternehmer eingehalten. Lokale Unternehmen sollen - wo immer möglich - berücksichtigt werden.

Die untenstehenden Projektkosten decken alle Arbeiten bis zur Übergabe an den ausgesuchten TU Unternehmer ab. Die einzelne Aufgabenverteilung von Architekt Haefele und Bauherrenberater Lienhard sind im separaten Dokument «Projektierungskredit» aufgezeichnet.

## Rechtliches

Die Gemeindeordnung (GO), Artikel 14, Punkt 3 schreibt vor, dass für einmalige Kosten von über CHF 100'000.00 die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## Kosten

- Projektierungskosten Lienhard Bauherrenberatung	CHF	125'000.00
- Projektierungskosten Haefele Schmid Architekten AG	CHF	150'000.00
- zusätzlicher Einsitz eines lokalen Architekten in die Arbeitsgruppe, sowie allfällige Rechtsauskünfte	CHF	5'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>280'000.00</b>

## Empfehlung

Die Sekundarschulpflege empfiehlt der Gemeindeversammlung dem vorliegenden Antrag für den Projektkredit 'Schulhausneubau' zuzustimmen.

Die Variante mit dem Totalunternehmer (TU) wird aus Gründen der Effizienz ebenfalls zur Genehmigung empfohlen.

Tamara Fakhreddine, Präsidentin  
Lutz Eichelkraut, Ressort Infrastruktur

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### **Antrag Projektkredit Schulhausneubau**

*Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Schulpflege materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.*

*Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Schulpflege zuzustimmen.*

*Bonstetten, 26. April 2019*

### **Rechnungsprüfungskommission Stallikon**

*Teresa Bartesaghi, Präsidentin*

*Thomas Schrempp, Aktuar*

## **6. Informationen aus der Schule**

Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen aus der Schule.  
Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird traditionsgemäss ein Apéro offeriert.

**Sekundarschule "Im Bruggen",  
Schachenrain 1, 8906 Bonstetten**



[www.sek-bonstetten.ch](http://www.sek-bonstetten.ch)